



Niederlassung von Junglandwirten (M112) (Hofübernehmerförderung)

Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013

Jungbauern, die den Betrieb der Eltern übernehmen und auf eigene Rechnung und Gefahr weiter bewirtschaften, können im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 - 2013 (LE 07-13) besonders gefördert werden. Die Sonderrichtlinie liegt in jedem Landwirtschaftlichen Bezirksreferat (Bgl. LK) auf, bzw. kann auch unter www.lebensministerium.at eingesehen und ausgedruckt werden.

Nachstehend die wichtigsten Bestimmungen der Sonderrichtlinie zu dieser Maßnahme:

FÖRDERUNGSWERBER

Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre sind und sich erstmalig niederlassen.

FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Übernahme der Betriebsführung unter besonderer Berücksichtigung der vollwertigen Fachausbildung.

Als erste Niederlassung gilt:

Übernahme eines Betriebes durch Erbschaft oder mit Übergabevertrag

Die Übernahme hat grundsätzlich einen gesamten Betrieb zu umfassen mit folgenden Ausnahmemöglichkeiten:

- Der Übergebende kann einen Betriebsteil von max. 10%, höchstens jedoch 3 ha des ursprünglichen Betriebes zurückbehalten.
- Betriebsteilungen zwischen zwei Übernehmern und zwischen Eltern und Kindern sind im Zuge der Übergabe zulässig, sofern die entstehenden Betriebe im Haupterwerb als eigenständige Betriebe bewirtschaftet werden und jeweils einen Arbeitsbedarf von mind. 1,5 betriebliche Arbeitskräfteinheiten (bAK, 3000 Arbeitskraftstunden) aufweisen. Die Flächen, die der Übernehmer bewirtschaften soll, müssen ins Eigentum übergehen.

Betriebskauf

In diese Kategorie fällt eine Niederlassung nur dann, wenn ein kompletter Betrieb (Flächen und Betriebsstätte von einem Eigentümer) gekauft wird.

Fremdpacht eines landwirtschaftlichen Betriebes

Ein vollständiger Betrieb (Flächen und Betriebsstätte von einem Eigentümer) muss auf mind. 5 Jahre gepachtet werden. Nicht als erste Niederlassung gilt die Niederlassung auf einem Betrieb, der durch Pacht zwischen Verwandten in gerader absteigender Linie, zwischen Ehepartnern oder Lebenspartnern oder zwischen Geschwistern erworben wurde.

Betriebsgründung

Der Antrag muss innerhalb eines Jahres ab der ersten Meldung bei der Sozialversicherung der Bauern (SVB) gestellt werden. Der gegründete Betrieb muss im Haupterwerb bewirtschaftet werden und spätestens drei Jahre nach Meldung bei der SVB einen Arbeitsbedarf von mind. 1,5 bAK aufweisen.

Gemeinsame Bewirtschaftung

Bei Übernahme von einem engen Angehörigen können Übergeber und Übernehmer den Betrieb bis zur Pensionierung des Übergebers gemeinsam bewirtschaften (Übernehmer und Übergeber sind bei der AMA und bei der SVB als Betriebsführer gemeldet).

Zeitpunkt der Übergabe (als Stichtag für die Einhaltung von Fristen)

Bei vollständigen Übergaben (Eigentum u. Wirtschaftsrecht) von Flächen und Gebäuden das Datum des Übergabevertrages

Bei Teilübergaben das Datum des Übergabevertrages, auf Grund dessen insgesamt mehr als die Hälfte der Fläche und die Gebäude auf den Übernehmer übergegangen sind (innerhalb einer angemessenen Frist (max. 3 Jahre) Übergabe der restlichen Flächen – bis auf max. 10 % bzw. 3 ha)

Bei Erwerb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes das Datum des Kaufvertrages

Bei Gründung das Datum der erstmaligen Anmeldung als Betriebsführer bei der SVB

Bei Fremdpacht das Datum des Pachtvertrages

Bei Teilung das Datum des Übergabevertrages der Teilflächen (bei gleichzeitiger Aufnahme der Bewirtschaftung)

FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN oder Haltung von mindestens 2 GVE

(Ausnahmen: Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen).

Der Arbeitsbedarf eines Betriebes muss mindestens 0,5 betriebliche Arbeitskräfte, das sind 1.000 Arbeitskraftstunden, aufweisen.

Das außerlandwirtschaftliche Einkommen (brutto) des Antragstellers und dessen Partner muss unter dem 2fachen **Referenzeinkommen (€ 80.216,-- für das Jahr 2009)** liegen.

Die Bewirtschaftung des übernommenen Betriebes muss mindestens 5 Jahre nach Auszahlung der Beihilfe gewährleistet sein.

Der Förderungswerber muss als ausreichende berufliche Qualifikation eine geeignete **Facharbeiterprüfung** nachweisen. Liegt der Nachweis der Mindestqualifikation zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung nicht vor, so kann er bis spätestens zwei Jahre nach erfolgter Niederlassung erbracht werden. Das BMLFUW kann in besonderen Härtefällen (z.B. Tod, plötzliche Erwerbsunfähigkeit des Betriebsinhabers oder des bisher vorgesehenen Hofnachfolgers) eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der beruflichen Qualifikation erteilen.

Vorlage eines Betriebskonzeptes

Das Betriebskonzept enthält mindestens folgende Bestandteile:

- Darstellung der Ausgangssituation des Betriebes
- Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich der Betriebs- und Arbeitswirtschaft
- Ziele und Strategien der Betriebsentwicklung in den nächsten 5 bis 10 Jahren
- Beschreibung des geplanten Projektes und Darstellung von Varianten
- Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebes
- Maßnahmen und Ablaufplan

Das Betriebskonzept ist vom Förderungswerber zu erstellen.

Für Landwirte, welche das Betriebskonzept zur Gänze inklusive der Kalkulationen selbst erstellen wollen, stehen die Unterlagen als Anlagen zur Sonderrichtlinie im Downloadbereich der Investitionsförderung unter www.agrar-net.info oder www.lebensministerium.at zur Verfügung.

Die Berater der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bieten im Rahmen des kostenpflichtigen Beratungsprodukts „Mein Betriebskonzept“ die Begleitung des Antragstellers bei der Erstellung seines Betriebskonzeptes an. Für eine effiziente Erstellung eines inhaltlich guten Betriebskonzeptes ist eine intensive Vorbereitung und Mitarbeit durch den Landwirt notwendig. Daher werden alle Landwirte gebeten ihre allgemeinen Grunddaten unter www.betriebskonzept.at zu erfassen – für den Einstieg wird die Betriebsnummer und der AMA Pincode benötigt. Die Berater übernehmen diese Grunddaten und entwickeln gemeinsam mit den Landwirten ihr Betriebskonzept.

Investitionen zur Erreichung des Mindeststandards im Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz

Wurde im Rahmen des Betriebskonzeptes der Bedarf für Investitionen zur Erreichung der geltenden Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz festgestellt, so wird dem betreffenden Förderungswerber eine Frist von 36 Monaten für die erforderlichen Investitionen eingeräumt.

Überprüfung der Zielerreichung

Die Übereinstimmung mit den im Betriebskonzept vorgesehenen Betriebsentwicklungsschritten, Investitionen und Bildungsmaßnahmen ist durch die Förderungsabwicklungsstelle spätestens 3 Jahre nach Gewährung der Niederlassungsprämie zu überprüfen.

Betriebliche Voraussetzungen

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur nachhaltigen Erzeugung von Pflanzen, zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur (Wirtschaftsgebäude) verfügt.

FÖRDERUNGSART UND –AUSMASS

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt

- | | |
|--|-------------|
| • Betriebe mit einem Arbeitskraftbedarf ab 1,0 bAK | 12.000 Euro |
| • Betriebe ab 0,5 bis unter 1,0 bAK | 6.000 Euro |

Meisterbonus: Bei Nachweis einer Meisterausbildung oder einer zumindest gleichwertigen höheren Ausbildung wird ein Bonus in Höhe von zusätzlich 3.000 Euro gewährt. Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften können die Erstniederlassungsprämie nur einmal beantragen, auch wenn zwei getrennte Betriebe bewirtschaftet werden.

BEANTRAGUNG:

Einreichsstelle: Zuständiges Landwirtschaftliches Bezirksreferat

Alle Antragsteller können sich dort beraten lassen und für die notwendige Antragstellung die Unterstützung der Berater beanspruchen.

<u>Landw. Bezirksreferate</u>	<u>Tel.Nr.:</u>
Neusiedl/See, Untere Hauptstr. 47	02167/2551
Eisenstadt, Esterhazystr. 15	02682/702-700
Mattersburg, Michael Koch Str. 43	02626/62279
Oberpullendorf, Schlossplatz 3	02612/42338
Oberwart, Prinz Eugen Str. 7	03352/32308
Güssing, Stremtalstrasse 21a	03322/42610
Jennersdorf, Hauptstrasse 45	03329/45334

BEANTRAGUNGSFRIST FÜR DIE ERSTNIEDERLASSUNG:

Der Antrag auf Gewährung einer Niederlassungsprämie muss innerhalb von 12 Monaten ab der ersten Niederlassung im zuständigen Landwirtschaftlichen Bezirksreferat gestellt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, besteht für Hofübernehmer keine Möglichkeit mehr, die Erstniederlassungsprämie zu beantragen.

Herausgeber:

Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Auskunft: alle Bezirksreferate der Bgld. Landwirtschaftskammer (siehe oben)